

Bundesgerichtshof

Zur Frage der Eigenhaftung eines Betreuers wegen der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens gegenüber dem Vertragspartner des Betreuten.

(III. ZS, Urteil v. 08.12.1994 - III ZR 175/93) BtPrax 1995,103=DB 1995,319=FamRZ 1995,282=LM § 276 (Fa) BGB Nr. 139 (Hohloch)=MDR 1995,284=NJW 1995,1213=RdLH 1995,30=WM 1995,298

Der klagende Verein betreibt das evangelische Waldkrankenhaus in S., in dem sich die am 4. 5. 1910 geborene A. G. vom 15. 2. 1991 bis zu ihrem Tode am 12. 4. 1992 in stationärer Behandlung befand. Der Bekl., ein Rechtsanwalt [RA], wurde am 16. 8. 1991 zum Gebrechlichkeitspfleger von A. G. mit dem Wirkungskreis „Aufenthaltsbestimmung, Zustimmung zur Heilbehandlung, Regelung von Vermögensangelegenheiten“ bestellt und übte das ihm übertragene Amt - zunächst als Pfleger, ab 1. 1. 1992 als Betreuer - bis zu ihrem Ableben aus.

Der Kl. verlangt von dem Bekl. Zahlung noch offener Krankenhausrechnungen i. H. von 35.697,64 DM nebst Zinsen. Der Kl. ist der Auffassung, daß der Bekl. - diesem hatte der Kl. mit Schreiben v. 29. 8. 1991 mitgeteilt, daß die AOK B. die Kostenübernahme zum 30. 6. 1991 eingestellt habe - für die vermögenslose A. G. noch zu deren Lebzeiten Sozialhilfeleistungen hätte beantragen müssen, um auf diese Weise die Begleichung der Krankenhausrechnungen sicherzustellen. Wegen dieses Versäumnisses sei der Bekl., da er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen habe, auch ihm, dem Kl., gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Hätte er, der Kl., gewußt, daß A. G. vermögenslos sei und der Bekl. keinen Sozialhilfeantrag gestellt habe, hätte er A. G. nicht mehr weiterversorgt.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das KG hat ihr im wesentlichen stattgegeben. Mit der - zugelassenen - Revision verfolgt der Bekl. seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit zum Nachteil des Bekl. entschieden worden ist, und zur Wiederherstellung des Urteils des LG, das die Klage zu Recht in vollem Umfange abgewiesen hat.

I.

Das KG bejaht einen Schadensersatzanspruch des Kl. gegen den Bekl. aus Verschulden bei Vertragsschluß: Der Bekl. sei bereits aufgrund der öffentlichen Bestellung durch das VormG Dritten gegenüber mit einem besonderen Vertrauensvorschuß ausgestattet worden. Auch mache die Bezugnahme auf das Wohl des Betreuten als entscheidungserheblicher Maßstab für das Verhalten des Betreuers (§ 1901 BGB n. F.) deutlich, daß die Aufgaben des Betreuers über die eines bloßen Interessenvertreters hinausgingen. Die besondere Stellung des Betreuers erfordere es daher, ihn Dritten gegenüber als Sachwalter haften zu lassen, sofern die Voraussetzungen hierfür auch i. ü. erfüllt seien. Hinzu komme, daß der Bekl. aufgrund seiner beruflichen Stellung als RA dem Kl. die Gewähr dafür geboten habe, daß er das zur Geltendmachung oder Absicherung der A. G. zustehenden Ansprüche - Anspruch auf Sozialhilfe, Rückforderungsanspruch wegen Notbedarfs des Schenkers (§ 528 I BGB) gegen J. M., dem A. G. 1990 gegen Einräumung des Nießbrauchs ein Wohnhausgrundstück übertragen hatte - Notwendige tun werde.

Der Bekl. habe gegenüber dem Kl. in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen, indem er auf die Bitte des Kl. hin mitzuteilen, wer künftig als Kostenträger für die A. G. gewährten Pflegeleistungen in Betracht komme, darum gebeten habe, die Pflegekostenrechnungen ihm selbst zuzusenden. Dadurch habe der Bekl. den Eindruck erweckt, daß er in seiner Funktion als Pfleger und RA das zur Begleichung der Rechnung Erforderliche veranlassen werde und die Bezahlung der Rechnungen ohne weiteres sichergestellt sei. Dieser Eindruck sei noch dadurch verstärkt worden, daß die erste dem Bekl. übermittelte Rechnung über 18.725,68 DM auch tatsächlich bezahlt worden sei.

Die sich aus seiner „Sachwalterstellung als Vertrauensperson“ ergebenden Pflichten habe der Bekl. leichtfertig bzw. grob fahrlässig dadurch verletzt, daß er weder den Schenkungsrückforderungsanspruch gegen J. M. geltend gemacht noch einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt habe. Hierdurch sei dem Kl. ein Schaden entstanden, da an Nachlaßmitteln lediglich noch ein Sparguthaben von 2.498,98 DM vorhanden sei und der Erbe die Einrede der Unzulänglichkeit des Nachlasses erhoben habe (§§ 1990, 1991 BGB).

II.

Diese Ausführungen halten in wesentlichen Punkten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Der Bekl. war zunächst zum Gebrechlichkeitspfleger von A. G. nach § 1910 BGB a. F. bestellt worden, und zwar mit dem Wirkungsbereich „Aufenthaltsbestimmung, Zustimmung zur Heilbehandlung, Regelung von Vermögensangelegenheiten“. Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. 1. 1992 ist diese Pflugschaft von Gesetzes wegen in eine Betreuung umgewandelt worden, wobei der Aufgabenbereich des Betreuers dem bisherigen Wirkungsbereich des Gebrechlichkeitspflegers entsprochen hat (Art. 9 § 1 I, II und IV des Betreuungsgesetzes).

Indem der Bekl. dem Kl. gegenüber in seiner Eigenschaft als Pfleger bzw. Betreuer tätig geworden ist, handelte er als Vertreter von A. G., und zwar zunächst als deren Bevollmächtigter „kraft Hoheitsakts“ i. S. der §§ 166 ff. BGB (vgl. hierzu BGHZ 48, 147, 158 ff. = FamRZ 1967, 620), später als (gesetzlicher) Vertreter gemäß § 1902 BGB n. F. Dafür, daß zwischen den Parteien eigene vertragliche Beziehungen bestanden, etwa ein Auftragsverhältnis, fehlt jeglicher Anhalt.

2. Nach der std. Rspr. des BGH treffen, wie das KG im Ansatzpunkt auch zutreffend erkannt hat, die Verpflichtungen aus dem durch die Anbahnung von Vertragsverhandlungen eines Vertreters begründeten gesetzlichen Schuldverhältnis grundsätzlich den Vertretenen und nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen auch den Vertreter. Die Ausnahmefälle, in denen die Eigenhaftung des Vertreters eintreten kann, werden üblicherweise dahin umschrieben, daß der Vertreter ein besonderes wirtschaftliches Interesse am Abschluß des Vertrages oder - was hier allein in Betracht kommt - daß er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat (vgl. BGH, Urteile v. 1. 7. 1991 - II ZR 180/90 -, NJW-RR 1991, 1312, 1313, und v. 17. 6. 1991 - II ZR 171/90 -, NJW-RR 1991, 1241, 1242).

3. Diese von der Rspr. entwickelten Grundsätze über die Eigenhaftung eines Vertreters sind auch in Fällen wie dem vorliegenden anwendbar. Hiervon ist der Senat bereits in seinem Urteil v. 2. 4. 1987 (BGHZ 100, 313, 317 = FamRZ 1987, 904) ausgegangen. Dabei rechtfertigen es die Besonderheiten des Pflugschafts- und Betreuungsrechts jedoch nicht - was das KG ersichtlich anders sieht -, an die Inanspruchnahme des persönlichen Vertrauens geringere Anforderungen als in sonstigen Fällen zu stellen.

a) Das VormG hat sich bei der nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmenden Auswahl eines geeigneten Pflegers oder Betreuers ausschließlich am Interesse bzw. Wohl des Pflugschings oder Betreuten zu orientieren (MünchKomm/Schwab, BGB, 3. Aufl., § 1915 Rz. 16; § 1897 Rz. 5; vgl. zur Auswahl des Vormunds auch BayObLG, FamRZ 1975, 514 [LSe] = Rpfleger 1975, 91, 92). Dem Betreuten steht ein Vorschlagsrecht zu (§ 1897 IV BGB); auch bei der Pflugschaftsbestellung sind die Wünsche des erwachsenen Pflugschings weitestgehend zu berücksichtigen (MünchKomm/Schwab, a.a.O., zu § 1915). Hieraus wird deutlich, daß das gerichtliche Verfahren, das der Pfleger- bzw. Betreuerbestellung vorangeht, dem Schutz der Pflugschings- und Betreuteninteressen dient. Demzufolge kommt dem Umstand, daß das Recht und die Pflicht eines Pflegers oder Betreuers, Aufgaben der Personen- oder Vermögenssorge für einen anderen wahrzunehmen - anders als bei der elterl. Sorge (§§ 1626 ff. BGB), die Ausfluß des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern ist -, auf einem staatlichen Hoheitsakt gründet, keine eine „Vertrauenshaftung“ gegenüber Dritten auslösende oder verstärkende Wirkung zu. Dies steht im Einklang mit der bereits erwähnten Entscheidung des Senats zur Haftung des Amtsvormunds (BGHZ 100, 313 = FamRZ 1987, 904; vgl. i. ü. auch BGHZ 100, 346, 352, sowie BGHZ 105, 230, 234, zur „Eigenhaftung“ des vom Konkursgericht bestellten Konkursverwalters bzw. Sequesters).

Es ist daher verfehlt, wenn das KG aus der „öffentlichen Bestellung“ zum Pfleger bzw. Betreuer einen besonderen „Vertrauensvorschuß für Dritte“ herleiten will.

b) Unzutreffend ist auch die Auffassung des KG, die besondere Stellung des Betreuers, für dessen Tätigkeit das Wohl des Betreuten alleiniger Maßstab sei und die deshalb über eine bloße Interessenvertretung hinausgehe, erfordere es, ihn Dritten gegenüber als Sachwalter haften zu lassen.

Daß der Betreuer sich bei seiner Amtsausübung nicht nur an den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten ausrichten kann und darf, sondern an dessen Wohl (§ 1901 BGB), liegt in der Natur der Sache. Denn Voraussetzung für eine Betreuung ist es gerade, daß der zu Betreuende seine Angelegenheiten nicht mehr eigenverantwortlich besorgen kann (§ 1896 I S. 1 BGB). Daraus folgt, daß Konflikte zwischen den Neigungen und Wünschen sowie dem Wohl des Betreuten entstehen können, die der Betreuer zu lösen hat. Aber auch bei dieser Konfliktbewältigung hat er sich allein vom wohlverstandenen Interesse des Betreuten leiten zu lassen; eine „drittsschützende“ Zielrichtung der Betreuertätigkeit läßt sich aus dieser Gesetzesformulierung nicht entnehmen.

c) Auch die gesetzlich normierte Schadensersatzpflicht des Betreuers bei Pflichtwidrigkeiten besteht - wie bisher schon die Haftung des Pflegers dem Pflegegling gegenüber (§ 1915 I i.V. mit § 1833 BGB) - allein dem Betreuten gegenüber (§ 1908i i.V. mit § 1833 BGB).

Aus dem Gesagten folgt, daß die Haftung des Vormunds, Betreuers oder Pflegers - ebenso wie die Haftung der Eltern - für Pflichtwidrigkeiten in Wahrnehmung der Personen- und Vermögensfürsorge nicht von einer allgemeinen Einstandspflicht gegenüber Dritten geprägt ist (vgl. Senat, BGHZ 100, 313, 317 = FamRZ 1987, 904).

4. Die Ausführungen des KG sind darüber hinaus auch von Rechtsfehlern beeinflusst, soweit es bei der Frage, ob der Bekl. besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat, maßgeblich auf die berufliche Stellung des Bekl. (RA) abgestellt hat.

Zwar ist es richtig, daß nach der Rspr. des BGH die berufliche Stellung bedeutsam dafür sein kann, ob eine Person auch Dritten gegenüber, zu denen sie keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen unterhält, nach den Grundsätzen der vertraglichen oder quasi-vertraglichen Haftung einzustehen hat. So kann etwa auch Personen eine Prospektverantwortlichkeit treffen, die aufgrund ihrer besonderen beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder aufgrund ihrer Fachkunde eine Garantenstellung einnehmen - insbesondere RAe und Wirtschaftsprüfer -, sofern sie durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken am Emissionsprospekt einen Vertrauensstatbestand schaffen (BGHZ 77, 172, 176 f.; BGH, Urteil v. 31. 3. 1992 - XI ZR 70/91 -, NJW-RR 1992, 879, 883). Weiterhin können Personen, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen und in dieser Eigenschaft gutachterliche Stellungnahmen abgeben (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige), über die Konstruktion eines Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte gegenüber solchen Personen haften, denen gegenüber der Auftraggeber von dem Gutachten bestimmungsgemäß Gebrauch macht (zuletzt Senatsurteil v. 10. 11. 1994 - III ZR 50/94 -, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

Hierbei handelt es sich jedoch jeweils um besondere Fallkonstellationen, bei denen in typisierender Betrachtungsweise der beruflichen Stellung und Qualifikation regelmäßig eine maßgebliche und ausschlaggebende Bedeutung für die Willensentschließung des anderen Teils zukommt. Eine solche Fallgestaltung liegt hier nicht vor. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß für die Entscheidung, ob jemand mit einer Person vertragliche Beziehungen eingehen oder fortsetzen will, die von ihren Eltern, ihrem Vormund, Betreuer oder Pfleger vertreten wird, typischerweise die berufliche Stellung des Vertreters von besonderer Bedeutung ist. Danach läßt sich vorliegend aus der Tatsache, daß der Bekl. RA ist, für die Bejahung einer Sachwalterhaftung nichts herleiten. Die Annahme, ein RA sei schon aufgrund des von ihm ausgeübten Berufs eine Vertrauensperson, die den Vertragspartnern der von ihm beratenen oder vertretenen Person unter allen Umständen geradestehen will, findet im geltenden Recht keine Stütze (vgl. BGH, Urteil v. 11. 7. 1988 - II ZR 232/87 -, NJW 1989, 293, 294).

5. Nach dem Gesagten kommt somit bei der Frage, ob der Bekl. dem Kl. gegenüber als Sachwalter haftet, weder der Funktion (Pfleger, Betreuer) noch der beruflichen Stellung (RA) des Bekl. eine besondere Bedeutung zu. Entscheidungserheblich ist vielmehr allein, ob er durch sein Verhalten auf die Entscheidung des Kl., A.G. weiter zu pflegen, Einfluß genommen hat und zwar so, daß er dem Kl. gegenüber über das allgemeine Vertrauen hinaus eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Seriosität und Erfüllung des Geschäfts geboten

hat (vgl. BGH, Urteile v. 11. 7. 1988, a.a.O.; v. 17. 6. 1991, a.a.O.; v. 29. 1. 1992 - VIII ZR 80/91 -, NJW-RR 1992, 605, 606, und v. 7. 12. 1992 - II ZR 179/91 -, NJW-RR 1993, 342, 344). Bei Anlegung dieser Maßstäbe kann vorliegend ein besonderes Vertrauen i.S. der Rspr. nicht angenommen werden. Das KG stellt lediglich fest, daß der Bekl. darum gebeten hat, ihm die Pflegekostenrechnungen persönlich zuzusenden, und daß die erste Rechnung beglichen worden ist. Auf dieser Tatsachengrundlage ließ sich, wie die Revision zu Recht rügt, aus Sicht des Kl. allenfalls schließen, daß sich der Bekl. um einen Ausgleich der Rechnungen bemühen werde. Er hat aber unter Zugrundelegung dieser Feststellungen kein besonderes Vertrauen dahin erweckt, daß die Begleichung der Rechnungen „ohne weiteres sichergestellt“ sei oder daß er alle rechtlich möglichen Schritte ergreifen werde, um die Bezahlung der Rechnungen zu gewährleisten. Vielmehr hat der Bekl. lediglich das getan, was als Pfleger bzw. Betreuer der A. G. seines Amtes war, und mithin auch nur das normale Verhandlungstrauen in Anspruch genommen, das bei der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen immer vorauszusetzen ist.

6. Da nach alledem die Voraussetzungen für eine Eigenhaftung des Bekl. nicht vorliegen, kann dahinstehen, ob dem Bekl. eine schuldhafte Pflichtverletzung anzulasten und welcher (erstattungsfähige) Schaden dem Kl. hieraus entstanden ist. Auf die insoweit von der Revision erhobenen Rügen kommt es nicht an.

III.

Das Berufungsurteil ist somit aufzuheben (§ 564 I ZPO). Da weitere Feststellungen, aufgrund deren die Inanspruchnahme eines besonderen persönlichen Vertrauens i. S. der erwähnten Rspr. des BGH bejaht werden könnte, nicht mehr zu erwarten sind, konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden (§ 565 III Nr. 1 ZPO).